Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 134 Teilabschnitt I: Coerde - Görlitzer Straße / Königsberger Straße / Hoher Heckenweg

Textliche Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Ausnahmen nach § 3 (3) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.

2. In den WR I-Gebieten kann gemäß § 17 (5) BauNVO ein zusätzliches Staffelgeschoss zugelassen werden, wenn die ausgewiesene Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

   In allen übrigen Baugebieten sind von der Zahl der Vollgeschosse nur Ausnahmen gemäß § 17 (5) BauNVO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen sowie Kamine zulässig.

3. Bei der Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl können gemäß § 21 a (2) BauNVO Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen, die außerhalb des Baugrundstücks liegen, diesen zugeschlagen werden.

Baugestaltung

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433).

1. Für alle Bauten sind nur flache Dächer ohne sichtbare Dachneigung zulässig, außer im WR IV-Gebiet, wo eine Dachneigung von 27° ± 3° zulässig ist.

2. Müllbehälter sind in Mülltonnenschränken unterzubringen.

3. Einfriedigungen in den WR I-Gebieten dürfen die Höhe von 2 m nicht überschreiten und sind einheitlich zu gestalten.

   In den übrigen Baugebieten sind im Vorgartenbereich nur Einfriedigungen mit Rasenkantensteinen zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe